



Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH



An der Festeburg 33 · 60389 Frankfurt am Main

Telefon 0 69/90 47 87-0 · Telefax 0 69/90 47 87-20 · E-Mail: service@grabpflege-hessen-thueringen.de · Internet: grabpflege-hessen-thueringen.de

Treuhand-Vertrag

Vertrags Nr. _____

Konto Nr. _____

Zwischen Herrn/Frau _____ (nachstehend „Auftraggeber“ genannt)

wohnhaft am Tage des Vertragsabschlusses _____ einerseits

und dem Auftragnehmer _____ (nachstehend „Auftragnehmer“ genannt)

wohnhaft in _____ andererseits

wird unter Mitwirkung der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH (nachstehend „Treuhänder“ genannt) folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 1. Das Grab/die Grabstätte _____ auf dem _____ Friedhof

in _____ Feld _____ Reihe _____ Grabnummer _____

Grabart _____ ist bis zum _____ im Nutzungsrecht.

2. Die in den Kostenaufstellungen _____ bzw. nach dem Ableben
bezeichneten Leistungen werden vom _____ des Auftraggebers für _____ Jahre in Auftrag gegeben
oder auf Abruf durch den Auftraggeber/Angehörige(n) in Auftrag gegeben.

3. In diesem Zusammenhang übernimmt der Auftragnehmer die Leistungen, die in den Kostenaufstellungen zu diesem Vertrag im Einzelnen
bezeichnet sind.

§ 2 Wesentliche Bestandteile diese Vertrages sind: a) die dem Vertrag beiliegende(n) Kostenaufstellung(en)
b) die allgemeinen Geschäftsbedingungen (siehe Rückseite)
c) die örtliche Friedhofsordnung

§ 3 1. Zwischen dem Auftraggeber und dem Treuhänder besteht ein Treuhandverhältnis.
a) Der Auftraggeber zahlt für die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen als

Vertragssumme € _____ als Verwaltungsgebühr % € _____ als Gesamtsumme € _____

entsprechend den jeweils von ihm unterzeichneten Kostenaufstellungen an den Treuhänder auf ein Konto, dessen genaue Bezeichnung der Treu-
händer nach Eingang und Registrierung dieses Vertrages schriftlich mitteilt.

b) Der Treuhänder verpflichtet sich, die eingezahlten Geldbeträge mit der Gewissenhaftigkeit eines ordentlichen Treuhänders anzulegen, zu ver-
walten und die hierbei erzielten Erträge dem Auftraggeber jährlich anteilig gutzuschreiben.

c) Die Vertragssumme sowie die Verwaltungsgebühr werden jeweils auf einem separaten Konto verbucht. Auf ein Konto, auf welches die
Verwaltungsgebühr gebucht wird, werden auch die sonstigen Umsatzerlöse - außerhalb des Treuhandverhältnisses - gebucht. Aus diesen
Umsatzerlösen bestreitet der Treuhänder seinen Verwaltungsaufwand. Der Treuhänder ist berechtigt, seinen weiteren Aufwand für allgemeine
Verwaltungskosten, insbesondere für Grabkontrollen, EDV-Kosten, sowie für die Kosten der kontoführenden Banken, die Effekten-, Ankaufkosten
sowie die Depotgebühren aus den Erträgen zu entnehmen, welche er treuhänderisch verwaltet. Der Treuhänder ist verpflichtet, diesen Aufwand auf
kostendeckender Basis aus den erwirtschafteten Erträgen zu entnehmen.

d) Der Treuhänder ist verpflichtet, jeweils über den Stand des Kontos per 31.12. eines Kalenderjahres auf Anfordern gegenüber dem Auftraggeber
Rechnung zu legen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Kosten gemäß Abs. 1c).

2. Der Treuhänder ist verpflichtet, die vom Auftraggeber gezahlten Gelder nach den jeweils gültigen Anlagerichtlinien durch die Friedhofsgärtner-
Genossenschaften und Treuhandstellen anzulegen und treuhänderisch zu verwalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, Einblick in die jeweils gültige
Richtlinie zu nehmen. Der Treuhänder ist darüber hinaus verpflichtet für die Durchführung der vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers Sorge
zu tragen und diesen zu überwachen; insbesondere ist er verpflichtet, das für die jeweiligen Leistungen fällig werdende Entgelt jährlich an den
Auftragnehmer auszus zahlen. Soweit es die Ertragslage der vom Treuhänder verwalteten Geldbeträge gestattet, wird der Treuhänder dafür Sorge
tragen, dass Zusatzleistungen erbracht werden oder die Laufzeit des Vertrages entsprechend verlängert und ggf. das Nutzungsrecht der Grabstätte
neu erworben wird.

3. Sollte die Durchführung dieses Vertrages dem Auftragnehmer unmöglich werden oder sollten die übertragenen Arbeiten trotz wiederholter
Aufforderung nicht ordnungsgemäß vom Auftragnehmer ausgeführt werden, so kann der Treuhänder im Namen und für Rechnung des
Auftraggebers einen anderen Auftragnehmer mit der Erledigung der geschuldeten Arbeiten beauftragen. Der auf diese Weise beauftragte
Auftragnehmer tritt dann ungekürzt in die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ein. Der Treuhänder hat dem Auftraggeber den Namen des neu
beauftragten Auftragnehmers mitzuteilen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, den Treuhand-Vertrag - einschließlich aller vertraglich ver-
einbarten Leistungen - fristlos zu kündigen.

§ 4 Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung und Eingang der Vertragssumme beim Treuhänder in Kraft. Die Dauergrabpflege sowie die übrigen geschul-
deten Leistungen beginnen in dem in § 1 Abs. 2 angegebenen Zeitpunkt.

Ort _____ Tag _____	Ort _____ Tag _____	Frankfurt am Main, den _____
Unterschrift des Auftraggebers	Unterschrift des Auftragnehmers	Unterschrift des Treuhänders

Gesellschafter: Hessischer Gärtnereiverband e.V., An der Festeburg 33, 60389 Frankfurt am Main

Bethmann Bank AG, Bethmannstraße 7-9, 60311 Frankfurt am Main

Landesverband Gartenbau Thüringen e.V., Alfred-Hess-Straße 8, 99094 Erfurt

Landesinnungsverband Hessen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk, An der Festeburg 33, 60389 Frankfurt am Main

Eingetragen im: Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter Nr. 8681

Geschäftsführer: Stefan Friedel, Hans-Georg Paulus

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Karl Wolf



Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH



Kostenaufstellung als Anlage zum Treuhand-Vertrag
Die Kostenaufstellung ist nur gültig in Verbindung mit dem Treuhand-Vertrag

Nr.
wird von der Treuhandstelle ausgefüllt

Für eine Dauerunterhaltung der Grabstätte _____
auf dem _____ Grabart: Wahl-, Reihen-, Urnen-Grab
Feld _____ Reihe _____ Nr. _____ Größe = _____ m x _____ m.
In der Zeit vom _____ bis _____ bzw. nach dem Ableben = _____ Jahre
Nutzungsberechtigter Herr/Frau _____
Wohnung _____
Die Grabstätte wurde erworben / wiedererworben _____
Das Nutzungsrecht läuft bis _____
Beschreibung der Grabanlage (gärtnerische Anlage) _____

Unterhaltskosten pro Jahr	€uro	Sonderkosten	€uro
1. Gärtnerische Pflege	_____	1. Notwendige Arbeiten vor Übernahme des Grabes in eine Dauergrabpflege / Neuanlage, Überholung	_____
2. Frühjahrsbepflanzung	_____	2. Beseitigung von Einsenkenschäden	_____
3. Sommerbepflanzung	_____	3. Erneuerung der Anlage in der Vertragszeit _____ mal (alle 5 bis 10 Jahre) für eine Erneuerung _____	_____
4. Herbstbepflanzung	_____	4. Weitere Beisetzungen auf dem Grab Ja / Nein _____ mal, Sonderkosten für gärtn. Neugestalt. je Beisetzung _____	_____
5. Wintereindeckung	_____	5. Trauerdekoration (Kapelle, Grabstätte)	_____
6. Allerheiligen / Totensonntag	_____	6. Fremdleistungen (lt. Anlage)	_____
7. Blumen, Kränze, Schalen zu besonderen Gedenktagen:	_____	Sicherung des Grabmals	_____
8. Sonstiges	_____	Grabmal - Lieferung	_____
	_____	Bestattungskosten	_____
	_____	Verlängerung / Wiederankauf	_____
Unterhaltskosten pro Jahr inclusive % MwSt.	_____	7. Abräumen nach Ablauf	_____
Summe Jahreskosten	_____	8. Sonstiges	_____
mal _____ Jahre =	_____	Summe Sonderkosten inclusive % MwSt.	_____
Sonderkosten =	_____		
Vertragssumme =	_____		
Verwaltungsgebühr %	_____		
Gesamtsumme (incl. MwSt.) =	_____		

(Ort) (Datum)

(Unterschrift des Auftraggebers)

(Ort) (Datum)

(Stempel und Unterschrift des Auftragnehmers)

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Grundsatz

Sämtliche Leistungen werden nach der Maßgabe der Bestimmungen der geltenden Friedhofsordnung und nach fachmännischen Grundsätzen erbracht.

II. Dauergrabpflege

Die Dauergrabpflege ist eine vertragliche Vereinbarung über Lieferungen und Leistungen gärtnerischer Art für eine Grabstätte über einen längeren Zeitraum. Ein ordnungsgemäßer, gleichbleibender Zustand der Grabfläche während der Vertragsdauer kann nur erreicht werden, wenn in der Regel alle fünf bis zehn Jahre eine Neuanlage der gärtnerischen Flächen erfolgt.

III. Sonstige Lieferungen und Leistungen

1. Nur die Leistungen und Lieferungen werden erbracht, die schriftlich entsprechend den schriftlich unterzeichneten Kostenaufstellungen vereinbart wurden. Diese sind Anlage dieses Vertrages.
2. Neuanlagen und Überholungen der gärtnerischen Fläche erfolgen im Rahmen der allgemeinen Anweisungen der jeweiligen Friedhofsordnung nach fachlichen Grundsätzen und - wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart - nach den wohlverstandenen Gesichtspunkten sowie dem pflichtgemäßen Ermessen des Auftragnehmers.
3. Sonderleistungen zur Beseitigung von Einsenkungen und Schäden durch höhere Gewalt, wie Frost, Sturm, Hagel sowie durch Schädlinge werden im Rahmen der vertraglich vereinbarten Mittel erbracht.
4. Die Auswahl der Pflanzen für jahreszeitliche Wechselbepflanzung erfolgt - wenn nichts anderes vereinbart - durch den Auftragnehmer nach örtlichen Gegebenheiten - die Durchführung der Bepflanzung erfolgt wann und wie Natur, Witterung und daraus resultierender Arbeitsaufwand es gestatten bzw. es erfordern. Für die Bepflanzung übernimmt der Auftragnehmer die Gewähr nur dann, wenn die Bepflanzung von ihm oder in seinem Auftrag ausgeführt wurde.
5. Soweit nicht schriftlich anderes im Rahmen der Kostenaufstellung vereinbart, umfasst die gärtnerische Pflege:

Säubern und Abräumen der Grabflächen. Freihalten von Unkraut, Schnitt der Pflanzen nach fachlichen Gesichtspunkten, Begießen und Düngen, soweit ortsüblich und fachlich erforderlich.
6. Herstellung und Lieferung von Blumensträußen und Gebinden erfolgen mit jahreszeitlich vorhandenen Blumen und gärtnerischen Materialien nach fachlichen Gesichtspunkten.
7. Alle in den Kostenaufstellungen, die Anlage zu diesem Vertrag sind, enthaltenen Leistungen werden gewissenhaft und mit ordnungsgemäßer Sorgfalt des Auftragnehmers von diesem oder seinem Erfüllungsgehilfen erbracht.

IV. Mängelrügen

Mängelrügen sind unverzüglich schriftlich an den Auftragnehmer zu richten. Bleibt eine Mängelrüge erfolglos, ist die entsprechende Beschwerde an den Treuhänder zu richten. Soweit auch dieser keine Abhilfe schafft, ist der Auftraggeber berechtigt, nach vorheriger Abmahnung den Vertrag zu kündigen.

V. Haftung - Schadensersatz

Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit eine Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Erfüllungsgehilfen beruht. Des Weiteren haftet der Auftragnehmer für den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden, soweit er eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzt. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen; die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.